

**Satzung**  
**des**  
**Instituts für angewandte Geoinformatik und Raumanalysen e.V.**

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13.08.2009,  
geändert in der Mitgliederversammlung am 12.04.2010

**I. Allgemeines**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für angewandte Geoinformatik und Raumanalysen e.V.“ (AGIRA e.V.).
- (2) Der Sitz des Instituts für angewandte Geoinformatik und Raumanalysen e.V. ist Waldsassen. Das Institut unterhält dauerhaft eine Geschäftsstelle in Dessau.
- (3) Das Institut soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden, nach der Eintragung führt das Institut den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Instituts

- (1) Das Institut will als wissenschaftliche Einrichtung
  - Forschung, Entwicklung, Anwendung, Nutzung und Lehre zu Geoinformatik und Raumanalysen, insbesondere im Bereich des demographischen Wandels pflegen,
  - deren Vervollkommnung, Verbreitung und Geltung fördern,
  - zur Anwendung in den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft, Technik und insbesondere der Gesellschaft beitragen,
  - die Nutzung in Wirtschaft und Verwaltung unterstützen und
  - Erfahrungen austauschen.
- (2) Mittels eines Kooperationsvertrags wird die Anerkennung als An-Institut der Hochschule Anhalt (FH) angestrebt.
- (3) Das Institut bekennt sich zur Einheit von Forschung und Lehre.
- (4) Die Mittel des Instituts dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

Der Zweck des Instituts als Verein soll erreicht werden durch:

- a) Initiierung, Durchführung und Unterstützung von Forschungsaktivitäten und Softwareentwicklungen auf den Gebieten der Geoinformatik und Raumanalysen, insbesondere im Bereich des demographischen Wandels;
- b) Identifikation und Entwicklung innovativer Arbeitsabläufe und deren praktischen Erprobung auf den Gebieten der Geoinformatik und Raumanalysen, insbesondere im Bereich des demographischen Wandels, und deren Nutzung;

- c) Organisation und Unterstützung von Lehre und Ausbildung, insbesondere auch mit und im Auftrag von kooperierenden Hochschulen und Universitäten, sowie durch Entwicklung eigener Aus- und Weiterbildungsangebote auf den Gebieten der Geoinformatik und Raumanalysen, insbesondere im Bereich des demographischen Wandels, und deren Nutzung;
- d) Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch Teilnahme an Ausschreibungen, Förderprogrammen, sowie durch Einwerbung von Mitteln Dritter bzw. der Ausführung und Betreuung entsprechend übertragener Aufgaben;
- e) Lobbyarbeit bei Forschungs- und Entwicklungsfördernden Institutionen;
- f) Beratungstätigkeit auf den Gebieten der Geoinformatik und Raumanalysen, insbesondere im Bereich des demographischen Wandels;
- g) Bereitstellung von Mitteln zur Bearbeitung satzungsgemäßer Aufgaben;
- h) Durchführung und Unterstützung von fachrelevanten Vorträgen und Veranstaltungen;
- i) Herausgabe einer jährlichen Veröffentlichung (auch online) mit Fachaufsätzen, Berichten und Mitteilungen des Instituts sowie anderer Veröffentlichungen;
- j) Mitgliedschaft in entsprechenden wissenschaftlichen Fachorganisationen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied können alle volljährigen Interessenten, Fachleute und Freunde des Instituts für angewandte Geoinformatik und Raumanalysen e.V. sowie korporative Rechtspersonen jedweder Rechtsform werden.
- (2) Die Mitglieder sind
  - Gründungsmitglieder: natürliche Personen, die den Verein gegründet haben; sie sind in der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt.
  - Einzelmitglieder und korporative Mitglieder: natürliche und juristische Personen; sie sind in der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt.
  - Fördermitglieder: natürliche und juristische Personen; sie können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, sind dort jedoch nicht stimmberechtigt.
- (3) Wer Mitglied werden will, hat seine Aufnahme schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der seinen Beschluss dem Antragsteller bekannt gibt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Gründe für seine Entscheidung bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Eine Mitgliedschaft dauert mindestens drei Jahre und verlängert sich danach automatisch um jeweils ein Jahr.
- (5) Bei einem Mitglied, das mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als ein Jahr im Rückstand ist, ruhen die Verpflichtungen der Gesellschaft.
- (6) Einzelne Persönlichkeiten, auf deren Zugehörigkeit zum Institut für angewandte Geoinformatik und Raumanalysen besonderer Wert gelegt wird, können vom Vorstand um Annahme der Mitgliedschaft gebeten werden. Sie werden bei ihrer Zustimmung stimmberechtigtes Vollmitglied des Vereins und können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

- (7) Personen oder Einrichtungen, die sich in besonderer Weise für das Institut oder dessen Ziele eingesetzt oder verdient gemacht haben, oder von besonderer Bedeutung für die Durchführung der Institutsziele sind, kann die Ehrenmitgliedschaft durch die beiden Direktoren angetragen werden.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreite und nicht stimmberechtigte Mitglieder.

#### § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben des Mitglieds, sofern es sich um eine natürliche Person handelt bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (2) Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft bei freiwilligem Austritt. Dieser muss dem Vorstand des Vereins schriftlich erklärt werden und ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahrs mit einer Dreimonatsfrist zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Instituts für angewandte Geoinformatik und Raumanalysen e.V. schädigt oder seinen Interessen entgegenarbeitet. Dem Auszuschließenden ist befristete Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung aus den Listen des Vereins.
- (5) Die Streichung kann durch den Vorstand des Vereins erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen weder genügt, noch einen begründeten Antrag auf Stundung oder Herabsetzung seiner Verpflichtungen eingereicht hat. Er darf die Streichung erst dann beschließen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, welches den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (6) Mit Austritt, Ausschluss oder Streichung erlischt jeder Anspruch aus der Mitgliedschaft, insbesondere jedes Recht auf das Vermögen des Vereins, dagegen erlischt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
- (7) In begründeten Fällen kann der Vorstand den Wiedereintritt in den Verein genehmigen.

#### § 6 Mitgliedsbeitrag, Beitragspflicht, Zahlungsverzug

- (1) Zur Bestreitung der Kosten, die aus der Tätigkeit des Instituts gemäß § 3 und aus der Geschäftsordnung erwachsen erhebt das Institut von seinen Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die Beitragspflicht besteht mit Eintritt in den Verein. Der erste Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung fällig. Das neue Mitglied ist hierauf schriftlich hinzuweisen.
- (3) Nachfolgende Beiträge sind jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres an den Verein zu überweisen.

- (4) Über das Fälligwerden und die Höhe von Verzugszinsen bei nicht pünktlicher Beitragsentrichtung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand und hat keinen begründeten Antrag auf Stundung oder Herabsetzung seiner Verpflichtungen eingereicht, kann die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds gestrichen werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Er darf die Streichung erst dann beschließen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, welches den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (6) Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

### **III. Vorstand, Geschäftsführung**

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Instituts für angewandte Geoinformatik und Raumanalysen e.V. besteht aus
  - den beiden gleichberechtigten Direktoren,
  - einem Vertreter der Hochschule Anhalt (FH) und
  - dem Schatzmeister.
- (2) Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Das Institut für angewandte Geoinformatik und Raumanalysen e.V. wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter muss sich einer der Direktoren befinden. Es können zwei Ämter in einer Person vereinigt werden. Direktoren können nur Professoren der Hochschule Anhalt (FH) werden.
- (3) Dem Präsidium der Hochschule Anhalt (FH) wird ein Delegationsrecht für ihren Vertreter im Vorstand eingeräumt.
- (4) Die Direktoren und der Schatzmeister werden von der Gründungsversammlung gewählt, nachfolgend dann von der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wird während der laufenden Amtszeit die Stelle eines Vorstandsmitglieds frei, so haben die Direktoren bzw. die Hochschule Anhalt (FH) sie bis zur Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

#### **§ 8 Kassenprüfer**

Für die Amtszeit des Vorstands werden zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer bestellt, ohne deren Bericht nicht über die Entlastung des Vorstands entschieden werden darf.

#### **§ 9 Beirat**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann einen Institutsbeirat wählen. Nach Bedarf können Beiräte durch den Vorstand bestellt werden, die spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

- (2) Der Beirat unterstützt die Vorstandsarbeit und berät seine Mitglieder. Er dient der Meinungsbildung, in welcher Weise der Vereinszweck wirksam gefördert werden kann und gibt dem Vorstand Anregungen zur Erfüllung seiner Aufgaben.
- (3) Zu Mitgliedern des Beirats sollen Persönlichkeiten berufen werden die erwarten lassen, dass sie in besonderer den Vereinszweck unterstützen. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlicher Natur.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- (5) Zum Zwecke des Meinungsaustausches soll der Beirat ein- oder zweimal im Jahr zusammentreten. Seine Sitzungen werden vom einem der Direktoren einberufen und geleitet, der dabei einen Bericht über die Tätigkeit des Instituts gibt.

#### § 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestimmt die Geschäftseinteilung. Verträge, Urkunden und andere rechtsverbindliche Schriftstücke werden von beiden Direktoren gezeichnet. Laufenden Schriftwechsel, den ein Vorstandsmitglied gemäß der Geschäftseinteilung zu führen hat, zeichnet er selbständig mit seinem Namen.
- (2) Sitzungen des Vorstands werden von einem der Direktoren einberufen. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der vom Vorstand eingesetzte Geschäftsführer mit einer Stimme.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und vom einberufenden Direktor, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder können die Protokolle der Vorstandssitzungen bei den Mitgliederversammlungen einsehen oder erhalten diese auf Verlangen zugesandt.
- (4) Für die Umsetzung der Vereinssatzung in das Tagesgeschäft und zur Regelung von Detailfragen erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung und einen jährlichen Wirtschaftsplan. Zur Umsetzung der Geschäftsordnung und des Wirtschaftsplans kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen.

#### **IV. Mitgliederversammlung**

##### § 11 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel ein Jahr seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einen der Direktoren.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
  - a. Geschäftsbericht des Vorstands,
  - b. Geschäftsbericht des Schatzmeisters.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung mit Wahl des Vorstands ist in der Regel alle vier Jahre seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einen der Direktoren.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahl des Vorstands hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
- a. Geschäftsbericht des Vorstands,
  - b. Geschäftsbericht des Schatzmeisters,
  - c. Bericht der Kassenprüfer,
  - d. Entlastung des Vorstands,
  - e. Wahl der Direktoren und der übrigen Mitglieder des Vorstands,
  - f. Wahl der Kassenprüfer.
- (5) Außerdem kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn ihm dies notwendig erscheint. Auf Antrag von mindestens 4/10 der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen acht Wochen einberufen. Ort und Zeit sowie Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind sämtlichen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung mitzuteilen.
- (6) Anträge, die auf einer Mitgliederversammlung besprochen werden sollen, sind beiden Direktoren spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen. In Ausnahmefällen können verspätet oder während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung beraten werden. Der Vorstand ist in diesem Falle auf Antrag gehalten, zu diesem Ausnahmefall zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.
- (7) Außer den genannten Punkten der Tagesordnung bleiben der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten:
- Beschlüsse über
- a. Höhe der Beiträge,
  - b. Satzungsänderungen,
  - c. mittel- und langfristige Ziele,
  - d. wichtige Angelegenheiten, die den Bestand des Vereins berühren.

## § 12 Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit relativer Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks, für die wenigstens eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig ist. Die stimmberechtigten korporativen und Einzelmitglieder haben gleichermaßen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Übertrag von Stimmen ist nur möglich, wenn dieser schriftlich erfolgt und vor Beginn der Mitgliederversammlung den Direktoren angezeigt wird. Jedes anwesende Mitglied kann jeweils nur eine Stimme übertragen bekommen.

## § 13 Ablauf

- (1) Einer der Direktoren des Instituts für angewandte Geoinformatik und Raumanalysen e.V. leitet die Mitgliederversammlung. Er kann wichtige Beschlüsse vom Vorstand zu ernennenden Ausschüssen zur Vorberatung übertragen und hat von dem Ergebnis dieser Vorbereitung den Mitgliedern vor oder in der Mitgliederversammlung Kenntnis zu geben.
- (2) Während der Neuwahl des Vorstands übernimmt ein vom Vorstand vorgeschlagenes, von der Versammlung bestätigtes Mitglied die Leitung der Wahlhandlung.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung fertigt ein vom Vorstand bestimmter Protokollführer eine Niederschrift an, die von ihm und dem einberufenden Direktor zu zeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über ihre Beschlüsse ist den Mitgliedern die Niederschrift zuzusenden.

## VI. Abschließende Regelungen

### § 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordnungsgemäß hierzu einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss von mindestens 3/4 der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke im Sinne dieser Satzung. Diesbezügliche Entscheidungen sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

### § 15 Haftung

- (1) Die Haftung des Instituts beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Institutsmitgliedern wird ausgeschlossen.
- (2) Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Institutsmitglieder gegen das Institut bzw. gegen handelnde Mitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für das Institut Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
- (3) Eine persönliche Haftung der Institutsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadenersatzansprüche gegen das Institut ist ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 31a BGB.

## § 16 Schlichtung

- (1) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und Institut nicht gütlich beigelegt werden, so ist die Entscheidung darüber unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs einem Schiedsgericht zu übertragen.
- (2) Das Schiedsgerichtsverfahren ist in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Schiedsgerichtsordnung geregelt.
- (3) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Für eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung eine rechtswirksame Bestimmung vorzuschlagen, die in ihrem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitgehend entspricht.